

Handreichung an öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige zur Nutzung von Künstlicher Intelligenz (KI) im Zusammenhang mit der Erstellung von Gutachten
(Stand: 24. Juni 2026)

Ausgangslage:

KI-Tools nehmen zu und viele Fortbildungsveranstaltungen beschäftigen sich bereits damit. Dabei gibt es auch einige Fallstricke. Unsere Checkliste soll einen Überblick ermöglichen, was möglich ist und wie eine Nutzung im Gutachten abgebildet werden kann. Da es bislang nur wenig Rechtsprechung zu diesem Thema gibt und die technische Entwicklung voranschreitet, sind unsere Hinweise trotz sorgfältiger Erstellung nicht abschließend, eine Haftung kann nicht übernommen werden.

Grundsatz:

Nach §§ 9,10 SVO ist unter anderem eine höchstpersönliche und gewissenhafte Gutachtenerstellung geschuldet, auch § 407a Abs. 3 ZPO untersagt die Übertragung des Gutachtenauftrages an einen anderen. Sie sind voll verantwortlich für Ihr Gutachten. Auch die Schweigepflicht nach § 16 SVO kann eine Rolle spielen.

Beachten Sie bitte:

- ❖ Die fachliche Bewertung ist eigenhändig vom Sachverständigen zu erstellen – künstliche Intelligenz darf lediglich für untergeordnete Hilfstätigkeiten herangezogen werden, z. B. Funktionen zur Rechtschreibprüfung etc. Die Anwendung von KI-Sprachmodellen kann jedoch auch zu inhaltlichen Fehlern führen.
- ❖ Nutzen Sie nur KI-Tools, die Sie einschätzen, anwenden und deren Risiken Sie absehen können.
- ❖ Eine vorherige Klärung mit dem privaten Auftraggeber oder Gericht über Einsatzmöglichkeiten kann sich anbieten oder erforderlich sein. Eine schriftliche Fixierung der Vereinbarung dazu wird empfohlen.
- ❖ Es mag KI-Tools geben, die in einer geschützten Umgebung installiert sind, bei denen vertrauliche bzw. personenbezogene Daten eingegeben werden dürfen. Der Großteil der KI-Anwendungsmöglichkeiten über Browser-Anwendungen kann diesen Schutz nicht gewährleisten, eine Anonymisierung bzw. Pseudonymisierung der Daten vor der KI-Nutzung ist in der Regel nicht möglich. Sie sollten deshalb keine personenbezogenen oder sonstigen vertraulichen Daten eingeben, das gilt auch für Fotos.

- ❖ Tipps zur Nutzung:
 - klare Fragen stellen
 - der KI eine Rolle zuweisen
 - schrittweise vorgehen
 - prüfen Sie die Quellen, die das KI-Tool genutzt hat
 - bleiben Sie misstrauisch
 - stellen Sie sicher, dass nicht Urheberrechte anderer verletzt werden.
- ❖ Bei KI-Nutzung sollten sie im Anhang oder in den Quellenangaben des Gutachtens das konkret genutzte Tool mit URL, Nutzungsdatum, verwendetem Prompt, Angaben zu den Eingaben (Sachinformationen, zu nutzende Quellen) und den Ergebnissen (Nachkontrolle, eigene Wertung zur Verwendbarkeit) offenlegen.
- ❖ Falls KI ohne Offenlegung in erheblichem Ausmaß genutzt wurde, könnte die gerichtliche Vergütung für das Gutachten entfallen und/oder ein Ordnungsgeld festgesetzt werden. Auch eine zivilrechtliche oder strafrechtliche Haftung ist denkbar. Als Verwender von KI sind Sie für die Einhaltung des Urheberrechts, die Einhaltung der Vorgaben der DSGVO sowie die Einhaltung der Vorgaben der KI-Verordnung verantwortlich.

Quellen

Praxisleitfaden Sachverständigenleistungen und KI von EuroExpert, veröffentlicht in IfS-Informationen 3/2025
 Kontusch: Künstliche Intelligenz im Gerichtsgutachten, DS 2026, S. 15 ff

Urteile zu KI (nicht abschließend)

LG Darmstadt Beschluss vom 10.11.2025 – 19 O 527/16 (nicht rechtskräftig) DS 2026, S. 38 ff
 LG Frankfurt a. M. Beschluss vom 25.09.2025 – 2-13 S 56/24 in NJW 2025, 3174
 AG Köln Beschluss vom 02.07.2025 – 312 F 130/25 in BeckRS 2025, 15539